



Stellungnahme des Gemeinderates Büetigen zum Antrag des Eidg. Preisüberwachers zur geplanten Gebührenerhöhung im Bereich Grundgebühren Abfall per 01.01.2027

Rechtliches

Gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) sind die politischen Behörden der Gemeinden, die mit allgemeinverbindlichen Reglementen, Ausführungsreglementen oder Tarifblättern Gebühren festlegen, verpflichtet, vor der Änderung einer Gebühr die Preisüberwachung (PÜ) zu konsultieren. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihre Entscheidung an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Stellungnahme Preisüberwacher (siehe Schreiben vom 10.08.2026)

Auszug:

2.1 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018).

Die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden aufgrund der Selbstdeklaration nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft das Gebührenmodell.

2.2 Gebührenmodell

Zunächst ist abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen, Leistungen in Anspruch nehmen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Zudem ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Finanzierungsquellen zu unterscheiden. Die Mengengebühr, die in der Regel als Sackgebühr erhoben wird, dient zur Deckung der Sammel-Transport und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls. Die Grundgebühr dient hingegen hauptsächlich der Finanzierung von Separatsammlungen, wie beispielsweise der Sammlung von Glas, Karton und in bestimmten Fällen von Grünabfällen.

Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr pro Person ab 18 Jahren. Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass ein solches Grundgebührenmodell Haushalte mit mehreren Erwachsenen – z. B. Familien mit volljährigen Kindern, die sich noch in Ausbildung befinden – stark benachteiligen könnte. Folglich beantragt er der Gemeinde, die Grundgebühr auf maximal drei erwachsene Personen pro Haushalt zu begrenzen. Im Falle der Gemeinde würde dies einer geplanten Grundgebühr von maximal CHF 210.– pro Haushalt entsprechen. Alternativ kann ein degressives Grundgebührenmodell eingeführt werden.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

• Die Grundgebühr auf maximal drei erwachsene Personen pro Haushalt bzw. auf maximal CHF 210.– zu begrenzen oder alternativ ein degressives Grundgebührenmodell einzuführen.

Erwägungen und Begründung des Gemeinderates (gemäss Protokoll vom 13.09.2026)

Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Bei den vorliegenden Gebührenerhöhungen im Bereich der Grundgebühren Abfall handelt es sich um Beträge, die sich gemäss Abfallreglement vom 19. November 2018 innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens bewegen. Die einzelnen Erhöhungen pro Erwachsene Person sowie die Gesamteinnahmen aus diesen wiederkehrenden Gebühren wurden vom Preisüberwacher nicht beanstandet.

Gebührenmodell

Die Mengen- bzw. Sackgebühr dient, anders als vom Preisüberwacher festgestellt grundsätzlich nur der Finanzierung der Verbrennung des Siedlungsabfalls. Die Transport- und Sammlungskosten werden mit der Grundgebühr finanziert. Die Grundgebühr dient ausserdem auch der Finanzierung jener Leistungen, die unabhängig von der individuell entsorgten Kehrrichtmenge anfallen, insbesondere der verschiedenen Separatsammlungen. Dazu gehören insbesondere Angebote wie die Sammlung von Glas, Karton und weiteren separat gesammelten Wertstoffen. Diese Angebote stehen sämtlichen Personen eines Haushalts zur Verfügung. Ein Zusammenhang zwischen der Anzahl erwachsener Personen und der potenziellen Nutzung der durch die Grundgebühr finanzierten Leistungen ist somit gegeben.

Es erscheint als gerecht, dass grundsätzlich jede erwachsene Person einen Beitrag an diese gemeinschaftlich bereitgestellten Leistungen entrichtet.

Der Preisüberwacher schlägt eine Begrenzung auf drei erwachsene Personen vor. Es kann aber kein sachlicher Grund erkannt werden, weshalb die vierte erwachsene Person nicht mehr an die Finanzierung der über die Grundgebühr finanzierten Leistungen beitragen sollte. Ein Haushalt mit vier erwachsenen Personen kann dieselben Separatsammlungen nutzen wie ein Haushalt mit drei erwachsenen Personen. Dasselbe gilt für Haushalte mit fünf oder mehr erwachsenen Personen. Grössere Haushalte entsorgen auch grössere Mengen Abfall. Mit der Grundgebühr wird unter anderem auch die Kartonsentsorgung finanziert. Es ist anzunehmen, dass insbesondere Haushalte mit jüngeren Personen zu einem erheblichen Anteil für die stetig steigenden Kartonsmengen verantwortlich sind.

Die vorgeschlagene Grenze von drei Erwachsenen würde somit ab der vierten erwachsenen Person zu einer vollständigen Befreiung von der Grundgebühr führen, obwohl die betreffende Person weiterhin Zugang zu den entsprechenden Leistungen hat. Aufgrund der Haushaltsgrösse ab der vierten erwachsenen Person eine zunehmende Entlastung vorzusehen erscheint als nicht verursachergerecht.

Gleichbehandlung unterschiedlicher Haushaltsformen

Die heutige Wohnsituation umfasst neben klassischen Familienhaushalten unter anderem Wohngemeinschaften, Mehrgenerationenhaushalte, Untermietverhältnisse sowie Haushalte, in denen erwachsene Kinder mit ihren Eltern zusammenleben. Bei einer Begrenzung auf drei Erwachsene stellt sich beispielsweise die Frage, welche der vier erwachsenen Personen nicht mehr gebührenpflichtig sein soll, ob es sich um ein erwachsenes Kind in Ausbildung, eine Mitbewohnerin oder einen Mitbewohner einer Wohngemeinschaft, eine Untermieterin oder einen Untermieter oder eine weitere erwachsene Person eines Mehrgenerationenhaushalts handelt. Soll die vom Preisüberwacher beabsichtigte Entlastung insbesondere Familien mit erwachsenen Kindern in Ausbildung erreichen, wären zusätzliche Ausnahmeregelungen erforderlich.

Degressives Modell

Der Preisüberwacher schlägt alternativ ein degressives Grundgebührenmodell vor.

Auch diese Variante wurde geprüft. Aus Sicht des Gemeinderates würde ein solches Modell die Gebührenstruktur jedoch unnötig verkomplizieren, ohne dass ein entsprechender sachlicher Mehrwert erkennbar wäre.

Es müsste festgelegt werden, ab welcher Personenzahl welche Degression einsetzt und wie stark die Gebühr für weitere erwachsene Personen reduziert wird.

Begrenzte Anzahl betroffener Haushalte in der Gemeinde Bütigen

Die Gemeinde hat im Rahmen der Prüfung untersucht, wie viele Haushalte von einer Begrenzung der Grundgebühr auf maximal drei erwachsene Personen tatsächlich betroffen wären.

In Bütigen betrifft die Regelung lediglich **12 von rund 400 Haushalten**.

Von diesen 12 Haushalten handelt es sich bei 2 Haushalten um Wohngemeinschaften. Bei den übrigen zehn Haushalten leben erwachsene Personen im Haushalt, welche sich möglicherweise noch in Ausbildung befinden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese Personen ebenfalls ein Einkommen erzielen, wenn auch nur ein kleines. Damit zeigt sich, dass die vom Preisüberwacher angesprochene Problematik zwar besteht, jedoch nur einen sehr kleinen Teil (3% aller Haushalte) der Haushalte in Bütigen betrifft. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als unverhältnismässig, aufgrund dieser relativ kleinen Anzahl von Fällen das für sämtliche rund 400 Haushalte geltende Gebührenmodell grundlegend zu verändern und eine generelle Privilegierung der vierten erwachsenen Person einzuführen. Eine solche pauschale Regelung würde insbesondere auch jene Haushalte entlasten, bei denen die vierte oder weitere erwachsene Person nicht auf eine besondere finanzielle Unterstützung angewiesen ist.

Ausblick:

Eine mögliche Lösung für das Problem wäre, dass bei der nächsten Überarbeitung des Abfallreglements eine spezielle Regelung für besondere Situationen eingeführt werden könnte. Insbesondere könnte geprüft werden, ob für erwachsene Personen in Ausbildung und geringem Einkommen auf Gesuch hin eine Reduktion der Grundgebühr gewährt werden kann. Damit könnte das vom Preisüberwacher aufgezeigte Anliegen gezielt aufgenommen werden, ohne die Gebührenerhebung aufzugeben.

Beschluss des Gemeinderates Bütigen:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme des Eidg. Preisüberwachers vom 10. August 2026 zu den geplanten Abfallgebühren Kenntnis, in welchem folgender Antrag gestellt wurde:

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- ***Die Grundgebühr auf maximal drei erwachsene Personen pro Haushalt bzw. auf maximal CHF 210.00 zu begrenzen oder alternativ ein degressives Grundgebührenmodell einzuführen.***

Aufgrund der vorgenommenen Abklärungen und Abwägungen beschliesst der Gemeinderat:

- An der vorgesehenen Grundgebühr ab 01. Januar 2027 von CHF 70.00 pro erwachsene Person ab dem vollendeten 18. Altersjahr festzuhalten.
- Der Empfehlung des Preisüberwachers aus den vorgängig erwähnten Gründen nicht zu folgen.
- Die Stellungnahme des Preisüberwachers wird in der Veröffentlichung aufgeführt und der abweichende Entscheid des Gemeinderates begründet.
- Die an der Sitzung bereinigte Stellungnahme und Begründung des Gemeinderates Bütigen wird genehmigt und zusammen mit der Selbstdeklaration veröffentlicht.